



Az: 55-29402/300-0023

Mitteilung 2/2021

Gewichteter durchschnittlicher Effizienzwert nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV (vereinfachtes Verfahren)

Betroffen: Stromnetzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer
Niedersachsen

Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) veröffentlichen
die Regulierungsbehörden den nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV ermittelten
Effizienzwert.

Diesbezüglich wurde durch die Bundesnetzagentur auf deren Internetseiten der für
die vierte Regulierungsperiode (Strom) anzuwendende Wert i.H.v.

97,01 %

bekannt gegeben.

Dieser Wert wird von der Regulierungskammer Niedersachsen als
Landesregulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 5 ARegV übernommen und im
vereinfachten Verfahren für die Festlegung der Erlösobergrenzen in der vierten
Regulierungsperiode (Strom) berücksichtigt.

Anträge zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte
Regulierungsperiode (Strom) müssen gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 ARegV bis zum **31.
März 2022** bei der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde gestellt werden.

Hannover, den 21.12.2021

Sabine Henke-Jelit

-Vorsitzende-

Alexander Drilling

-Beisitzer-

Jens Busse

-Beisitzer-